

B 2

Gemeinde Weiningen

Aufhebung von Baulinien an der Badenerstrasse S - 2, Dietikonerstrasse S - 4, Regensdorferstrasse S - 3, Kernzone.

Die Baudirektion verfügt gestützt auf § 108 Abs. 1 PBG:

I. An der Badenerstrasse S - 2, Dietikonerstrasse S - 4, Regensdorferstrasse S - 3 und Kernzone, Gemeinde Weiningen, werden gemäss den beiliegenden Plänen Verkehrsbaulinien aufgehoben.

II. Die Pläne sind in der Gemeinde Weiningen während 20 Tagen öffentlich aufzulegen.

III. Während der Auflagefrist von 20 Tagen können betroffene Grundeigentümer oder sonstwie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen gegen die Baulinienaufhebung beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erheben. Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

IV. Der Gemeinderat wird eingeladen:

a) die Aufhebung der Verkehrsbaulinien sowie die Planaufgabe rechtzeitig und unter Hinweis auf die Rekursmöglichkeit gemäss Ziffer III hievor im kantonalen Amtsblatt sowie im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde wie folgt bekanntzumachen:

"Die Baudirektion hat mit Verfügung Nr. vom an der Badenerstrasse S - 2, Dietikonerstrasse S - 4, Regensdorferstrasse S - 3 und Kernzone, Gemeinde Weiningen, Verkehrsbaulinien aufgehoben. Pläne und Grundeigentümerverzeichnis liegen vombis.....im..... zur Einsichtnahme auf. Während der angegebenen Frist können betroffene Grundeigentümer beim Regierungsrat des Kantons Zürich Rekurs erheben, wobei die Rekurschrift einen Antrag und dessen Begründung enthalten muss".

- b) die betroffenen Grundeigentümer überdies unter Beachtung von § 6 PBG durch eingeschriebenen Brief auf die Aufhebung der Verkehrsbaulinien, Planaufgabe sowie Rekursmöglichkeit hinzuweisen;
- c) die Planaufgabe durchzuführen;
- d) nach Ablauf der Auflagefrist die Auflageakten der Baudirektion zuzustellen;
- e) der Baudirektion die Inserat- und Portospesen in Rechnung zu stellen.

V. Mitteilung an:

- Gemeinderat Weiningen, unter Beilage von drei Plänen, des erläuternden Berichtes und des Grundeigentümerverzeichnisses
- Baudirektion Sekretariat
- Tiefbauamt
- Strasseninspektor
- Kreisingenieur II (2-fach)
- Baulinienbüro
- Rechtsdienst

Für getreuen Auszug:



Zürich, - 3. Feb. 1994
PG/25125009

Diese Verfügung ist beim Regierungsrat nicht mit Rekurs angefochten worden und daher rechtskräftig.

Zürich, den 25. Mai 1994 Staatskanzlei
Rechtsdienst:

